



Datum: 09.11.2012

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Erb
-----------	-------------------------	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg vom 17. Juni 1998 zuletzt geändert durch Artikel 4 der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 11. September 2001

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf des 1. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg vom 17.06.1998 als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit 4. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schmallenberg (Vorlage VIII/582 vom 26.10.2011) wurde die Pflicht zur Zahlung der Abfallgebühren auch auf Betriebe der Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei) ausgedehnt. Die Gebührensatzung trägt damit der Feststellung Rechnung, dass auch dieser Bereich die Abfallentsorgung nutzt und aus Gründen der Gebührengerechtigkeit zur Finanzierung der Aufwendungen beitragen soll. Insofern erfolgt eine Gleichstellung zu der schon immer bestehenden Gebührenpflicht für gewerbliche Betriebe.

Die Abgabenordnung und das hierauf aufbauende Steuerrecht differenziert im Sprachgebrauch ausdrücklich zwischen gewerblichen Betrieben und Betrieben der Urproduktion. Diesem trägt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schmallenberg bislang nicht Rechnung. Um den Gleichklang zwischen der Gebührensatzung und der Abfallentsorgungssatzung wieder herzustellen, sind mit beigefügtem 1. Nachtrag die entsprechenden Ergänzungen vorzunehmen. Mit diesem Ergänzungen folgt die Abfallentsorgungssatzung der praktizierten Vorgehensweise.

